Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München
per E-Mail an

WRII3@bmu.bund.de

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Telefon	München
3012/003-2020.0001 3044/000-2020.0001 16.09.2020	78f-U8750.2-2014/11-178	[redacted]	15.10.2020

Referentenentwurf zu einem Ersten Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und Referentenentwurf zu einer Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung

Anlage:
Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 14.10.2020 zum Referentenentwurf des ElektroG

Sehr geehrte Frau [redacted],

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMU für ein Erstes Gesetz zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sowie zum Referentenentwurf des BMU für eine Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung.

Beide Entwürfe enthalten aus unserer Sicht wichtige und teilweise grundlegend neue Ansätze und Anforderungen, um die Erfassung und insbesondere die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten zukünftig zu verbessern. Im Sinne eines ambitionierten Umwelt- und Ressourcenschutzes ist es jedoch aus unserer Sicht nötig, darüberhinausgehende Maßnahmen zu ergreifen:

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

Referentenentwurf ElektroG

1. Ausweitung Rücknahmepflicht der Vertreiber

Die Ausweitung der Rücknahmepflichten auf Lebensmittelhändler ist eine wichtige und erfolgversprechende Maßnahme, um die Sammelmengen relevant zu erhöhen. Aus unserer Sicht ist es jedoch angezeigt, die Rücknahmepflicht nicht nur auf Lebensmittelhändler auszuweiten, sondern allen Vertreibern, die mehrmals im Jahr Elektro- und Elektronikgeräte anbieten, eine Rücknahmepflicht aufzuerlegen. Zudem sollte im Interesse einer weiteren Erhöhung der Sammelstellendichte sowie der Gleichbehandlung der verschiedenen Handelssparten überall als Kriterium eine Mindestverkaufsfläche von 400 m² zu Grunde gelegt werden.

2. Entnahmepflicht Batterien

Es wird begrüßt, dass die Brandgefahr, die vom Umgang mit Lithium-Ionen-Akkus ausgehen kann, im vorliegenden Entwurf zunehmend berücksichtigt wird. Nichtsdestotrotz werden sich nicht-getrennte Erfassungen, unterlassene Demontagen an den Sammelstellen und Fehlwürfe nicht vollständig vermeiden lassen, was in Konsequenz zu erheblichen Gefahren für die Umwelt und die menschliche Gesundheit führen kann. Es ist daher aus unserer Sicht unerlässlich, die Entnehmbarkeit von Li-Ionen-Akkus bei allen Elektroaltgeräten gewährleisten zu können. Falls sich eine entsprechende Regelung nicht im Rahmen der Novelle des ElektroG berücksichtigen lässt, sind Initiativen der Bundesregierung zur Aufnahme in EU-Regelungen, wie beispielsweise bei der Fortentwicklung der Batterierichtlinie oder der Öko-Design-Richtlinie, unerlässlich.

3. Weitere fachliche Klarstellungen

Aus fachlicher Sicht sind weitere Klarstellungen und Anpassungen notwendig und sinnvoll, um einen sachgerechten Vollzug des ElektroG sicherzustellen. Die betrifft insbesondere die Themen Erstbehandlung und Sachverständigenzertifizierung. Wir verweisen hierzu auf die anliegende Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Referentenentwurf EAG-BehandV

Die EAG-BehandV weist keinen einzigen konkreten Hinweis zum Umgang mit lithiumhaltigen Batterien auf. Angesichts der zunehmenden Mengen an Li-haltigen Batterien in Altgeräten und den damit zusammenhängenden Gefahren sollte die EAG-BehandV um entsprechende Vorgaben erweitert werden.

zu § 3 Schadstoffentfrachtung und Wertstoffentnahme

Während Absatz 1 Anforderungen an die Schadstoffentfrachtung und Wertstoffentnahme von Altgeräten „vor einer mechanischen Zerkleinerung“ enthält, besteht diese Einschränkung

in Absatz 2 nicht. Unverständlich ist somit, dass gem. Absatz 2 Nr. 1 „quecksilberhaltige Bauteile wie Schalter“ offenbar nicht vor einer mechanischen Zerkleinerung aus den Altgeräten entfernt werden müssen, sondern auch noch danach entfernt werden können. Uns ist allerdings kein mechanisches Zerkleinerungsverfahren bekannt, dass in der Lage wäre, z. B. quecksilberhaltige Schalter unzerstört und somit ohne Querverunreinigung weiterer Fraktionen zu entnehmen, was den Anforderungen in § 3 Abs. 5 widersprechen würde. Hierfür kommen nach unserer Auffassung nur manuelle Tätigkeiten in Frage. Nr. 1 aus Absatz 2 sollte somit in Absatz 1 überführt werden.

Gleiches gilt für „Asbestabfall und Bauteile, die Asbest enthalten“ in Absatz 2 Nr. 6.
Nr. 6 aus Absatz 2 sollte somit in Absatz 1 überführt werden.

Ähnliches gilt für „Batterien und Akkumulatoren, sofern diese nicht bereits nach Absatz 1 Nummer 4 entfernt wurden“ in Absatz 2 Nr. 3. Auch wenn gem. Absatz 3 „Batterien und Akkumulatoren so zu entfernen sind, dass sie nicht beschädigt werden und nach der Entfernung identifizierbar sind … “, erscheint diese Anforderung nicht mit den neuen Anforderungen an die Minimierung/Vermeidung von Brand- und Explosionsrisiken in § 10 Absatz 2 und § 14 Abs. 2 Referentenentwurf ElektroG zusammenzupassen. Angesichts des hohen Brand- und Explosionsrisikos bei einer mechanischen Zerkleinerung von Li-haltige Batterien enthaltenden Altgeräten erscheint eine vorherige Entnahme geboten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
[redacted]
Ministerialdirigentin